



Brüssel, 25. März 2006

Taxud.E1/JMVL/EM

**Dok.: JTPF/002/REV1/2006/DE**

## **PROTOKOLL DER VIERZEHTEN SITZUNG DES GEMEINSAMEN EU-VERRECHNUNGSPREISFORUMS**

**vom 12. und 13. Dezember 2005 in Brüssel**

### **1. Annahme der Tagesordnung (Dok. JTPF/023/2005/EN/FR/DE)**

1. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einvernehmlich angenommen.

### **2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 20. September 2005 (Dok. JTPF/022/2005/EN)**

2. Einvernehmlich werden folgende Änderungen vereinbart: In Absatz 21 der geänderte Satz: „Mit Ausnahme der Mitglieder aus der dänischen und der niederländischen Steuerverwaltung, die diesbezüglich Vorbehalte haben, meinen alle Mitglieder, dass diese Art der anonymen Antragstellung möglich sein sollte, auch wenn die Antragsteller sich von einem solchen Treffen nicht zu viel erwarten sollten“. In Absatz 23 die Einfügung des neuen Satzes: „Die Vertreter einiger Mitgliedstaaten unterstreichen dagegen die Bedeutung des Punktes 8 Buchstabe c“. Absatz 37 wird neu gefasst: „Dieses Dokument kann aus Zeitgründen nicht erörtert werden. Hinsichtlich des Papiers von Professor Maisto teilt der Vorsitz mit, dass die meisten Mitgliedstaaten den Inhalt der Tabellen bestätigt haben ...“.

### **3. Mündlicher Bericht des Sekretariats über den Verfahrensstand hinsichtlich des zweiten Berichts des Forums**

3. Das Sekretariat berichtet über die Annahme der Mitteilung der Kommission und des Vorschlags für einen Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation vom 7. November 2005, auf die am 10. November ein Informationsgespräch für die Presse folgte. Es erklärt auch, dass die Verabschiedung durch den Rat unter dem Ratsvorsitz Österreichs erfolgen dürfte. Der österreichische Vertreter bestätigt, dass

die Verabschiedung durch den ECOFIN-Rat für Februar oder März 2006 ins Auge gefasst werden könnte.

**4. Mündlicher Bericht von Mitgliedern aus den Steuerverwaltungen über den Stand der Benennung der unabhängigen Personen für die Liste der unabhängigen Personen, die dem Beratenden Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Schiedskonvention angehören können (Dok. JTPF/010/BACK/REV2/2005/EN)**

4. Die aktualisierte Liste wurde auf die Website der Kommission gestellt. *Schweden* übermittelt seine Liste bis Ende Dezember. *Dänemark* legt eine aktualisierte Liste bis Ende Januar vor. *Italien* spricht die Frage an, ob das Datum der Benennung oder der Bestätigung in die Liste aufzunehmen ist (*Italien* hat eine neue Person benannt und die anderen vier Personen bestätigt). Eine Option wäre die Erwähnung des Datums der ersten Benennung, versehen mit einer Fußnote über das Datum der letzten Aktualisierung.
5. Es wird vereinbart, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2006 schriftlich mitteilen, welche dieser unabhängigen Personen die Anforderungen für die Funktion des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses erfüllen (siehe Ziffer 4.1 des Verhaltenskodexes zum Schiedsübereinkommen (AC)).

**5. Mündlicher Bericht von Mitgliedern der Steuerverwaltungen über den Stand der Umsetzung des Verhaltenskodexes zum Schiedsübereinkommen, der Anzahl der noch anhängigen Verständigungsverfahren nach dem Schiedsübereinkommen, die mit Stand vom 31.12.2004 gemeldet wurden (siehe Bericht vom 30.05.2005 über das Wiederinkrafttreten des Schiedsübereinkommens, Dok. JTPF/019/REV5/2005/DE), und den Stand der Ratifikation des Übereinkommens 2005/C 169/01 über den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zum Schiedsübereinkommen**

6. Auf den Einspruch eines Vertreters aus der Steuerverwaltung, dass dieser Punkt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Forums falle, erklärt der Vorsitz, dass dieser Punkt im Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Verrechnungspreisforums (JTPF) enthalten und bei der Erfolgskontrolle der vom JTPF durchgeführten Aktionen von großer Bedeutung sei. Es sei ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung, zeigen zu können, dass das Schiedsübereinkommen (AC) jetzt gut funktioniert, und dass die Anzahl der nach dem Stand vom 31.12.2004 anhängigen Verständigungsverfahren nach und nach abnimmt.
7. In Bezug auf die Durchführung des Verhaltenskodexes zum Schiedsübereinkommen wird vereinbart, dass das Sekretariat einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten verschickt, damit diese Bericht darüber erstatten, welche Schritte sie bisher unternommen haben, um den Verhaltenskodex in nationales Recht oder in ihre Verwaltungspraxis umzusetzen. Das Mitglied aus der französischen Steuerverwaltung erklärt, der Verhaltenskodex sei in eine neue Verwaltungsanweisung eingefügt worden und die Steuererhebung werde während des Schiedsverfahrens ausgesetzt.

8. In Sachen Anzahl der nach dem Stand vom 31.12.2004 noch anhängigen Verständigungsverfahren (MAP) nach dem Schiedsübereinkommen (insgesamt 107 Fälle – siehe Anhang III des Berichts über das Wiederinkrafttreten des Schiedsübereinkommens (AC)) wird vereinbart, dass das Sekretariat einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten verschickt, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen zu machen (insbesondere im Hinblick auf die 24 Fälle, in denen der Steuerpflichtige den Antrag vor dem 1. Januar 2000 gestellt hat). Die Ergebnisse dieses Fragebogens werden auf der März-Sitzung erörtert.
  9. Was die Ratifikation des Beitrittsübereinkommens anbelangt, so hat es bis zur Sitzung nur ein Mitgliedstaat (*Slowakei*) ratifiziert. Es wird vereinbart, dass die Mitgliedstaaten dem Sekretariat den Sachstand des Ratifizierungsprozesses mitteilen sollen (um dem politischen Engagement nach Ziffer 6 des Verhaltenskodexes nachzukommen, d.h. die Ratifikation erfolgt spätestens zwei Jahre nach dem EU-Beitritt, also bis zum 1. Mai 2006).
  10. Alle Fragebögen sollen bis Ende Februar 2006 beantwortet sein.
- 6. Erörterung des Entwurfs des Diskussionspapiers des Sekretariats über besondere Punkte bei Verrechnungspreiszusagen (APA), (Dok. JTPF/016/2005/EN) und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Steuerverwaltungen (Dok. JTPF/025/BACK/2005/EN) und Stellungnahmen der Untergruppe Steuerverwaltung (Dok. JTPF/026/BACK/2005/EN – als Tischvorlage verteilt).**
11. Frau Montse Trape, Vorsitzende der Untergruppe Steuerverwaltungen, eröffnet die Debatte mit der Vorstellung der Tischvorlage (Dok. JTPF/026/BACK/2005/EN). Sie erklärt zunächst, dass dieses Dokument nicht vorher an alle Forumsmitglieder verteilt werden konnte, da es nur den Standpunkt der Untergruppe darstelle und vor seiner Verteilung an die Mitglieder aus der Wirtschaft erst unter allen Steuerverwaltungen diskutiert werden musste. Diese allgemeine Diskussion habe am Morgen des 12. Dezember stattgefunden, und daher kann dieses Dokument – das immer noch kurz ergänzt werden könne, um die Debatten und Schlussfolgerungen vom Morgen wiederzuspiegeln - als die Erwägungen der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf des Diskussionspapiers über besondere Punkte bei Verrechnungspreiszusagen (APA) betrachtet werden. Der Vorsitz empfiehlt daher, dieses Dokument für die Diskussionen über die verschiedenen Fragen als Referenzdokument heranzuziehen.
  12. ***Frage 1: Stimmt das Forum der Auffassung zu, dass APA sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Steuerpflichtigen bindend sein sollten?***
  13. Die Antwort der Steuerverwaltungen ergibt sich aus den Abschnitten 3 und 4 der Tischvorlage. Notwendig erscheint eine erste Klarstellung in Bezug auf den Unterschied zwischen der Überwachung der Einhaltung des APA und der Prüfung eines APA, und so wird vereinbart, dass der Bericht zur Klärung der Begriffe eine Beschreibung der verschiedenen Schritte bei der Überwachung, Kontrolle und Prüfung eines APA enthält. Der Vorsitz bemerkt, dass dieser Punkt bereits bei der vorhergehenden Sitzung beraten wurde. Der Vertreter der OECD bittet um Klarstellung, warum in diesem Papier der Hinweis auf die OECD-Leitlinien fehlt. Der Vorsitz erläutert, dass der Standpunkt der OECD zu den verschiedenen Fragen

in einem anderen Dokument (Dok: JTPF/003/2005/EN) enthalten ist, das Bestandteil des endgültigen APA-Berichts sein wird. Die allgemeine Diskussion konzentriert sich auf die Rechtswirkungen eines APA. Alle Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass ein bilaterales APA für beide Steuerverwaltungen bindend ist, was in Einklang mit den OECD-Leitlinien steht und den Steuerpflichtigen Sicherheit verschafft. Was die rechtliche Bindung der Steuerpflichtigen anbelangt, so können sie entscheiden, sich nicht an die Zusage zu halten, was potenziell eine Verrechnungspreisberichtigung zur Folge hat.

14. **Frage 2: Welche Ansicht vertritt das Forum in der Frage der Gebühren?**
15. Diese Frage wird in den Abschnitten 5 und 6 der Tischvorlage behandelt.
16. Es besteht Einvernehmen, dass verschiedene Lösungsansätze möglich sind und keiner davon schlechte Praxis darstellt. Polen und die Tschechische Republik werden ab 1. Januar 2006 und Deutschland könnte in Zukunft eine Gebühr einführen. Mehrere Mitgliedstaaten erklären, sie sei eine Art „Zugangskriterium“, um zu vermeiden, dass es zu viele Antragsteller gibt, auch wenn die Gebühr niemals kostendeckend sein werde und die Unternehmen auch nie davon abschrecken sollte, ein APA zu beantragen. Alle Mitglieder aus der Steuerverwaltung betonen nachdrücklich, dass keinerlei Zusammenhang zwischen der Gebühr und einem effizienten APA-Verfahren bestehe. Die Mitglieder aus der Wirtschaft sind der Auffassung, dass idealerweise nie Gebühren verlangt werden sollten, akzeptieren aber, dass die Gebühr in der spezifischen Situation eines Landes ein Instrument zur Erleichterung der Einführung eines APA-Verfahrens darstellen kann. Das Forum diskutiert über die beiden möglichen Gebührenarten: eine an die Kosten der Steuerverwaltungen geknüpften Gebühr und eine reine Zugangsgebühr.
17. **Frage 3: Stimmt das Forum darin überein, dass ein Steuerpflichtiger gute Gründe haben kann, ein bestimmtes Unternehmen von dem APA auszuschließen, z.B. wenn diese in einem Land ansässig ist, das keine APA anbietet?**
18. **Frage 4: Sollte der Steuerpflichtige dennoch für alle Unternehmen eine kohärente Verrechnungspreispolitik entwickeln, die auf der in dem APA festgelegten Verrechnungspreispolitik basiert?**
19. Auf diese Fragen gehen die Steuerverwaltungen im Abschnitt 7 der Tischvorlage ein.
20. Auf diese Frage kann keine alleinige Antwort gegeben werden, weil jeder Fall anders ist. Die Mitglieder aus der Wirtschaft vertreten eine andere Meinung hinsichtlich der Auffassung, ein multinationaler Konzern (MNE) solle rechtfertigen, warum mehrere Geschäftsvorfälle nicht in ein APA einbezogen wurden, auch wenn dies inhaltlicher Bestandteil der Erörterungen während des Vorgesprächs sein konnte. Aus der Diskussion lassen sich schließlich zwei Grundsätze hervorheben: die Notwendigkeit der Flexibilität (für die Unternehmen und seitens der Steuerverwaltungen) und die Notwendigkeit der Kohärenz (der Verrechnungspreispolitik). Das Forum einigt sich dahingehend, dass, wenn gute Gründe für den Ausschluss von Unternehmen von einem APA bestehen, das multinationale Unternehmen (MNE) sie auch darlegen soll.

21. ***Frage 5: Stimmt das Forum der Auffassung zu, dass unilaterale APA zwar unter bestimmten Umständen von Vorteil sein mögen, grenzüberschreitende Streitigkeiten aber nicht verhindern können?***
22. Diese Frage wird von den Steuerverwaltungen in den Abschnitten 8 bis 16 der Tischvorlage beantwortet.
23. Ein Mitglied aus der Wirtschaft gibt zu bedenken, dass es für den Steuerpflichtigen zu jedem Zeitpunkt möglich sein muss, sich für ein bilaterales APA zu entscheiden. Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Einschätzung, dass nur bilaterale APA den multinationalen Konzernen (MNE) Sicherheit bieten. Denn wenn ein unilaterales APA ausgehandelt wurde, so kann es nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder aus der Steuerverwaltung später während eines Verständigungsverfahrens (MAP) überprüft werden.
24. ***Frage 6: Stimmt das Forum der Auffassung zu, dass der Steuerpflichtige nicht gezwungen sein sollte, alle miteinander verknüpften Geschäftsvorfälle in ein APA einzubeziehen?***
25. Diese Frage wird bereits im Rahmen der Erörterung der Fragen 3 und 4 behandelt. Das Forum stimmt zu, dass sich die für ein APA geeigneten Geschäftsvorfälle von Fall zu Fall unterscheiden, dass aber der Steuerpflichtige nicht gezwungen werden kann, alle Geschäftsvorfälle mit anderen verbundenen Unternehmen in ein APA einzubeziehen. Dies wäre häufig auch unmöglich und/oder unangebracht. Wo aber Geschäftsvorfälle ausgeschlossen wurden und es nach der Auffassung der Steuerverwaltung zweckdienlich war, sie einzubeziehen, sollte der Steuerpflichtige bereit sein, seine Auffassung zu erläutern.
26. ***Frage 7: Stimmt das Forum der Auffassung zu, dass Komplexitätsschwellen für ein APA-Verfahren von Nutzen sein können?***
27. Diese Frage wird in den Abschnitten 17 bis 20 der Tischvorlage behandelt (einen Abschnitt 18 gibt es übrigens nicht).
28. Keine Übereinstimmung kann darüber erzielt werden, ob Komplexitätsschwellen notwendig sind oder nicht. Das Forum stimmt jedoch zu, dass ein Mitgliedstaat über Komplexitätsschwellen verfügen darf, wenn er dies wünscht, und dass diese Schwellen ein geeignetes „Zugangskriterium“ zum APA-Verfahren darstellen können. Wo Komplexitätsschwellen vorhanden sind, wenn auch subjektiv, müssen sie auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise angewandt werden.
29. ***Frage 8: Stimmt das Forum der Auffassung zu, dass die Anzahl der konzerninternen Geschäftsvorfälle kein unfehlbarer Anhaltspunkt für das Verrechnungspreisrisiko ist?***
30. Es besteht Konsens darüber, dass die Anzahl als solche kein unfehlbarer Anhaltspunkt ist, jedoch sollten die damit verbundenen finanziellen Risiken berücksichtigt werden (auch wenn der Geschäftsvorfall selbst keine Komplexität aufweist).
31. ***Frage 9: Hält das Forum es für sinnvoll, dass im Falle der Nichterfüllung einer Gültigkeitsbedingung der Steuerpflichtige und die Steuerverwaltung zunächst erörtern, wie das APA fortgeführt werden kann, anstatt es sofort aufzuheben?***

32. Diese Frage wird von den Steuerverwaltungen im Abschnitt 21 der Tischvorlage beantwortet.
33. Mehrere Mitglieder führen aus, dass die Gültigkeitsbedingungen nicht allzu förmlich festgeschrieben werden sollten (bereits beim Entwurf sollte etwas Flexibilität einbezogen werden), wohingegen andere Mitglieder hinsichtlich dieser Darlegung vollkommen anderer Meinung sind, weil eine Gültigkeitsbedingung als solche nicht flexibel sei. Man gelangt zu dem Schluss, der Abschnitt 21 sollte mit mehreren im Papier des Sekretariats enthaltenen Ergänzungen in den Bericht aufgenommen werden. Das Forum ist der Auffassung, dass Gültigkeitsbedingungen sehr sorgfältig ausgearbeitet werden müssen, um zu verhindern, dass das APA zu einer reinen Prognose abgeleitet. Jedoch entspreche es bewährter Praxis, dass im Falle der Nichterfüllung einer Gültigkeitsbedingung alle Parteien Erörterungen miteinander führen.
34. ***Frage 10: Stimmt das Forum zu, dass die rückwirkende Anwendung eines APA von Vorteil sein kann?***
35. Diese Frage wird von den Steuerverwaltungen im Abschnitt 22 der Tischvorlage beantwortet.
36. Es besteht Übereinstimmung, dass eine Rückwirkung niemals automatisch eintritt oder ohne die Zustimmung des Steuerpflichtigen angewendet wird. Der Vorsitz hebt hervor, wie schwierig es ist, ein APA zum selben Datum beginnen zu lassen, und wie wichtig es in diesem Fall ist, die Möglichkeit der rückwirkenden Anwendung zu haben.
37. Es wird vorgeschlagen, die folgenden Sätze in den Bericht aufzunehmen: „Ein APA sollte zum Datum der Antragstellung beginnen, wenn dies nicht in Widerspruch zu den nationalen Regelungen steht“ und „es wird empfohlen, dass das APA zu dem von den Parteien vereinbarten Datum beginnt“. Es wird anerkannt, dass die angebrachte Rückwirkung zwar ein sachdienliches Instrument zur Lösung offener Fragen sein kann, doch sollte ein APA in erster Linie auf die Zukunft ausgerichtet sein.
38. ***Frage 11: Sollte nach Ansicht des Forums für KMU ein anderes APA-Verfahren gelten?***
39. Über etwaige spezielle Regeln für KMU findet eine lange Diskussion statt. Nach den Darlegungen mehrerer Mitglieder sollten für KMU keine anderen Regeln gelten als für multinationale Konzerne (MNE), da dies zu Diskriminierung führe. Das Mitglied aus der französischen Steuerverwaltung berichtet, dass Frankreich zwar keine spezifischen Regeln für KMU habe, diesen aber spezielle Unterstützung bereitgestellt werde (so für die Auswahl der Verrechnungspreismethode und die Ermittlung des Fremdvergleichspreises) und mehrere Anforderungen gelockert seien (Dokumentations- und Berichtspflichten). Mehrere Mitglieder aus der Wirtschaft erheben Einwände gegen die Vorstellung, dass ein Mitgliedstaat die Methode vorschlägt und Vergleichsdaten besorgt: wird die Steuerverwaltung wirklich die beste Auswahl treffen? Mehrere Mitglieder äußern, es sei irrelevant, vereinfachte Regeln für nicht komplexe oder weniger komplexe Geschäftsvorfälle zu haben, da diese Geschäftsvorfälle ohnehin nicht unter ein APA fallen sollten. Es besteht Einvernehmen, dass die europäische Definition von KMU Anwendung finden muss. Die Vertreter verschiedener Mitgliedstaaten erklären, dass immer mehr

KMU Interesse an APA zeigen und ihre Staaten daher die Nutzung von APA durch KMU erleichtern wollen. Im Falle des Vereinigten Königreichs gelten die Verrechnungspreisregelungen nicht für KMU, es sei denn es liegen sehr spezielle Umstände vor. Zur Untersuchung der Fragen, wie und was vereinfacht werden soll, regen mehrere Mitglieder die Einsetzung einer Untergruppe an. Der Vorsitz formuliert als Ergebnis, dass Übereinstimmung besteht, den Zugang zu APA für KMU zu erleichtern und die europäische Definition zu verwenden. Zwei Vertreter aus der Steuerverwaltung äußern Bedenken hinsichtlich der Verwaltungskosten und der Folgen für die Personalressourcen, die jegliche Vereinfachung mit sich bringt. Bezüglich der Vereinfachung der Anforderungen enthalten die Abschnitte 98 bis 106 mehrere mögliche Lösungswege, die auch im Bericht in Betracht gezogen werden. Eine Übereinstimmung über die Vereinfachung der Regeln lässt sich aber nur aufgrund von praktischen Erfahrungen erreichen.

40. ***Frage 12: Sollte ein multinationales Unternehmen (MNE) unter bestimmten Umständen Zugang zu dem geänderten APA-Verfahren haben?***
41. Man ist der Auffassung, dass diese Angelegenheit auch schon im Rahmen der KMU-Diskussion behandelt wurde.
42. Es besteht Einvernehmen, das Beispiel im Anhang nicht in den Bericht aufzunehmen.
43. Als Ergebnis formuliert der Vorsitz zu dieser Frage folgende Folgemaßnahmen: Das Sekretariat wird den Entwurf des Berichts verfassen, der den Mitgliedern Anfang Februar zur schriftlichen Stellungnahme bis Ende Februar zugeleitet wird (damit sollen umfangreiche redaktionelle Diskussionen wie im März vermieden werden). In der Zwischenzeit tagen die Untergruppen bis Mitte Februar.

## **7. Erörterung des Entwurfs des Diskussionspapiers des Sekretariats über frühzeitige Mitteilung (Dok. JTPF/014/2005/EN)**

44. Das Sekretariat hat ein Hintergrunddokument über die Definitionen von frühzeitiger Mitteilung, Vorabmitteilung, Vorabkonsultation und Vorabzustimmung vorbereitet (doc. JTPF/024/BACK/2005/EN). Dieses Dokument wird nur der Diskussionsförderung und der Begriffsklärung halber vorgelegt.
45. Das Mitglied aus der französischen Steuerverwaltung erklärt, man habe schon ein ähnliches Verfahren zur Verfügung, wenn ein Verständigungsverfahren (MAP) verlangt wird, und das Mitglied aus der deutschen Steuerverwaltung drückt seine Besorgnis aus, dass diese frühzeitige Mitteilung wegen der föderalen Struktur Deutschlands zu einer enormen Verwaltungslast führen würde. Ein Mitglied aus der Steuerverwaltung findet die Beschreibung des Konzepts in Abschnitt 1 widersprüchlich: „Steuerverwaltung könnte einer anderen Steuerverwaltung automatisch mitteilen“. Mehrere Mitglieder aus der Wirtschaft äußern sich ebenfalls kritisch dazu, dass Steuerverwaltungen automatisch Kontakt miteinander aufnehmen sollen, ohne den Steuerpflichtigen hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitz macht noch einmal das Ziel dieses Verfahrens deutlich: Es sollen Lösungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gefunden werden. Mehrere Mitglieder betonen, dass die Steuerprüfungs- und die Steuerfestsetzungsfristen der einzelnen Mitgliedstaaten so unterschiedlich seien, dass es unmöglich sei, ein derartiges

System zur Anwendung zu bringen. Schließlich einigen sich eine Mehrheit von Mitgliedern aus der Steuerverwaltung und Mitgliedern aus der Wirtschaft darauf, dass die Möglichkeiten nach dem Schiedsübereinkommen und den Doppelbesteuerungsabkommen ausreichen, um die Probleme der Doppelbesteuerung zu lösen. Jedoch bedeutet das Fehlen eines Vorschlags nicht unbedingt, dass dieser Ansatz keinerlei Vorzüge böte.

46. Im Lichte dieser Mehrheitsentscheidung spricht der Vorsitz das Thema der Vorabmitteilung an. Das Forum verständigt sich darauf, die Erörterungen über diese Option zu beenden. Jedoch besteht ein Mitglied der Steuerverwaltung darauf, dass es für die Steuerverwaltungen notwendig ist, über Doppelbesteuerungen bereits in einem Frühstadium zu beratschlagen. Zu dieser Folgerung lässt sich Übereinstimmung finden, und damit wird sie in den Bericht aufgenommen.
47. Der Vorsitz erklärt abschließend, das Sekretariat werde einen Bericht zum Thema „Alternative Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren“ mit der Erklärung verfassen, dass das Forum verschiedene Möglichkeiten untersucht hat (die im Bericht beschrieben werden), dass man aber zu dem Schluss gekommen ist, dass die APA die beste Lösung darstellen. Um aber die Lösung der Doppelbesteuerungsproblematik zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, möglichst bald die Fälle zu erörtern, bei denen eine Doppelbesteuerung wahrscheinlich Sinn macht.

**8. Erörterung des Entwurfs des Diskussionspapiers des Sekretariats über Strafbzuschläge (Dok. JTPF/017/2005/EN) und Beitrag von Herrn Prof. Maisto (Dok. JTPF/011/BACK/REV3/2005/EN) als Hintergrunddokument**

48. Der Vorsitz weist darauf hin, dass das Thema Sanktionen bzw. Strafbzuschläge bereits während des ersten Mandats des JTPF kurz diskutiert wurde, und dass Sanktionen strafrechtlicher Art und wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten aus dem Themenbereich dieses Papiers ausgenommen blieben. Er macht auch deutlich, dass die betreffenden Problempunkte in diesem Papier nicht mit dem Schiedsübereinkommen gelöst sind.
49. Zunächst wird über die Definition von Strafbzuschlägen im Zusammenhang mit Verrechnungspreiskorrekturen und über die Notwendigkeit diskutiert, Zinsen für die verspätete Entrichtung der Steuerschuld als Strafbzuschlag anzusehen, wenn sie über dem handelsüblichen Satz liegen. Mehrere Mitglieder aus der Steuerverwaltung machen geltend, bei dieser Frage handele es sich nicht um ein spezielles Verrechnungspreisproblem, und diese Angelegenheit sei nur von den nationalen Parlamenten zu behandeln. Einige Mitglieder aus der Steuerverwaltung halten fest, dass Zinsen für die verspätete Entrichtung der Steuerschuld nach der Rechtsprechung und parlamentarischen Stellungnahmen nie als Strafbzuschlag anzusehen sind. Schließlich kommt man überein, diese Frage nicht als relevant zu betrachten und daher aus dem Dokument zu streichen.
50. Zu den Fragen 2, 3 und 4 wird vereinbart, dass die Mitgliedstaaten bis Ende der ersten Februarwoche schriftliche Antworten vorlegen.



51. In Bezug auf Frage 5 wird Übereinstimmung erzielt, dass Verrechnungspreiskorrekturen nicht automatisch als fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Steuerpflichtigen eingestuft werden sollten.
52. Frage 6 zu der Auffassung, dass bei fehlendem Vorsatz oder fehlender grober Fahrlässigkeit des Steuerpflichtigen keine Strafzuschläge im Zusammenhang mit Verrechnungspreiskorrekturen verhängt werden sollten, wird erörtert, doch kommt man überein, dass diese Frage und Frage 7 im Lichte der zu den Fragen 2, 3 und 4 gegebenen Antworten beantwortet werden sollten. Ein Mitglied aus der Steuerverwaltung äußert Bedenken, weil eine Steuerverwaltung in jedem Falle über die Verhängung von Strafzuschlägen entscheiden könne, und wenn jetzt eine Antwort gegeben werde, so verletze dies die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten. Ein Delegierter schlägt vor, den Begriff „Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt“ anstatt Fahrlässigkeit zu verwenden. Ein Vertreter aus der Wirtschaft, der von einem Mitglied aus der Steuerverwaltung unterstützt wird, betont nachdrücklich, dass selbst die OECD in ihren Leitlinien zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich bei Verrechnungspreisen nicht um eine exakte Wissenschaft handelt, und daher die Frage, ob bei fehlendem Vorsatz oder fehlender grober Fahrlässigkeit keine Strafzuschläge zu verhängen sind, große Bedeutung hat. Das Mitglied aus der Steuerverwaltung von Portugal erklärt, dass es nach ihrem Recht nicht möglich ist, im Falle von Fahrlässigkeit die Verhängung von Strafzuschlägen auszuschließen. Ein Vertreter der Steuerverwaltung schlägt vor, bei fehlendem Vorsatz oder fehlender grober Fahrlässigkeit nur dann keinen Strafzuschlag zu verhängen, wenn dieser Vorschlag mit den nationalen Bestimmungen vereinbar ist. Der Vorsitz erinnert daran, dass die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sowie Griechenland automatisch einen Strafzuschlag verhängen (der in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik abgemildert werden kann).
53. Frage 8 zur „angemessenen Dokumentationsprüfung“ wird in Abwesenheit des Verfassers des Vorschlags kurz erörtert (der Vorschlag war im ersten Teil des Berichts von Prof. Maisto enthalten). Mehrere Mitglieder aus der Wirtschaft und aus den Steuerverwaltungen erklären, dass eine Wiederaufnahme der Erörterungen über die Dokumentation irrelevant ist. Man kommt überein, nächstes Mal mit Prof. Maisto auf diesen Punkt zurückzukommen.
54. Frage 9 über die Aufhebung oder Abmilderung eines Strafzuschlags in dem Fall, dass aufgrund eines Streitbeilegungsverfahrens eine Rücknahme oder Verringerung einer Verrechnungspreisberichtigung erfolgt, wird allgemein begrüßt. Ein Mitglied aus der Steuerverwaltung möchte aufgenommen wissen, dass diese Frage nicht die Strafzuschläge wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten und wegen mangelnder Mitwirkung mitumfasst. Ein Mitglied aus der Wirtschaft bittet um nähere Erläuterungen zur Situation in Italien und Griechenland (siehe Abschnitt 26). Das Mitglied aus der italienischen Steuerverwaltung erläutert die Situation seines Landes und verlangt die Streichung jeglicher Bezugnahme auf Italien in diesem Abschnitt 26, da die Lage dort nicht richtig dargestellt sei. Das Mitglied aus der griechischen Steuerverwaltung wird auf der nächsten Sitzung mehr Informationen vermitteln. Der Vorsitz regt an, Übereinstimmung über den Vorschlag herzustellen, dass Strafzuschläge im Zusammenhang mit Verrechnungspreisberichtigungen verringert werden sollten, wenn in einem Verständigungsverfahren (MAP) eine Verständigung erreicht wird, und bei anderen Strafzuschlägen könnten sich die Steuerverwaltungen verpflichten, die Fakten im Lichte der während des

Schiedsverfahrens vorgelegten Dokumente und Argumente erneut zu überprüfen. Ein Mitglied aus der Steuerverwaltung regt an, das Sekretariat solle einen schriftlichen Vorschlag mit dem entsprechenden Textentwurf vorlegen.

## **9. Sonstiges**

55. Der Vorsitz erklärt, das Sekretariat sei wegen des Umfangs der an die Mitglieder versandten Dokumente seit mehreren Monaten mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert: Eine Menge Unzustellbarkeitsmeldungen seien eingegangen, und mehrere Mitglieder hätten sich beschwert, ihre Mailboxen seien durch die vom Sekretariat versandten E-Mails blockiert worden. Daher werde das Sekretariat bei der nächsten Sitzung das System „CIRCA“ und seine Nutzung vorstellen. CIRCA ist ein IT-Instrument (eine Anwendung auf der Grundlage von Internetstandards), das im Internet „privaten Raum“ für Personengruppen bereitstellt, die zur Bewerkstelligung gemeinsamer Ziele und Aufgaben zusammenarbeiten müssen (sog. „Interessengruppen“) und geografisch über ganz Europa verteilt sind. Für den Zugang zu CIRCA benötigten die Forumsmitglieder nur einen Internetanschluss, eine Benutzer-ID und ein Passwort. Die Mitglieder erhielten eine Information, dass neue Dokumente auf dieser Website verfügbar sind und hätten dann die Möglichkeit, diese herunterzuladen.
56. Der Vorsitz fordert die Mitglieder auf, über die Zukunft des JTPF nachzudenken: Sind sie der Auffassung, dass sein Mandat verlängert werden sollte, und haben sie Vorschläge für das nächste Arbeitsprogramm? Die Forumsmitglieder könnten bis 4. Februar 2006 schriftliche Beiträge an das Sekretariat einreichen und dabei erläutern, welche und warum diese Themenbereiche künftig diskutiert werden sollten. Diese Beiträge sind dann eine erste Diskussionsgrundlage für die März-Sitzung 2006.
57. Die nächsten Sitzungen im Jahr 2006 sind für den 21. März und den 20. Juni geplant.